

CONSULTATIO *news*

Neue Spielregeln Neue Steuern



- Ausbildungskosten retour an den Chef
- § 293c BAO: Nachholverbot ade
- Haftung für fremde Steuerschuld

Inhalt

Editorial	
Solidarität statt Populismus, Sommerlaune trotz Sparpaket!	S 2
OGH legt Spielregeln für Ausbildungskosten-Rückfluss fest Wie kriegt der Chef sein Geld zurück?	S 3
Reichen- und Immo-Steuer, Strafe bei Kündigungen Leistungsträger, bitte zur Kassa!	S 4
Was der Steuerfrühling sonst noch brachte	S 5
Alte Bilanzfehler korrigieren Saftige Steuergutschriften holen	S 6
Ausländer, Baugeschäfte und Steueroasen Vorsicht, Haftung!	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Erich WOLF
Redaktion: Mag. Erich WOLF, Dr. Georg SALCHER, Mag. Isabella Wuthe, Mag. Karin EICHHORN, Mag. Julius STAGEL, Mag. Helmut KNITTELFELDER, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, shutterstock.com
Druck: Print-Sport GmbH & Co KG, www.print-sport.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Mag. Julius STAGEL



Editorial

Solidarität statt Populismus, Sommerlaune trotz Sparpaket!

Die griechische Politik gleicht immer mehr einer antiken Tragödie. Das Land taumelt zunehmend ins politische und wirtschaftliche Chaos. Ein Austritt Griechenlands aus der Eurozone und die Wiedereinführung der Drachme stehen zur Diskussion. Dabei sollte man die Relationen aber nicht vergessen: Die Bevölkerung des südeuropäischen Staates stellt nicht einmal 2 % aller Unionsbürger. Das griechische Bruttoinlandsprodukt beträgt rund 1,5 % jenes aller Mitgliedstaaten. Und auch die enormen Staatsschulden Griechenlands machen nur rund 15 % der EU-Gesamtverschuldung aus. Selbst bei einem vollständigen Staatsbankrott des Landes mit einem 100 %-Ausfall für die Gläubiger ginge weder die Europäische Union noch der Euro als Währung unter. Jetzt ist Solidarität mit der griechischen Bevölkerung notwendig. Gemeinsam werden wir diese Krise besser bewältigen!

In CONSULTATIO NEWS 2/2012 beschäftigen wir uns mit dem österreichischen Sparpaket. Im Vergleich zu den griechischen Sparpaketen ist das österreichische „Stabilitätsgesetz“ ein homöopathisches Tröpfchen. Kompliment an die österreichische Bundesregierung: Die Kunst der Steuerpolitik besteht auch darin, die Gans zu rupfen, ohne dass sie schreit. Faktum ist: Die Leistungsträger der österreichischen Wirtschaft werden wieder zur Kassa gebeten ... und dennoch fällt das Wehklagen darüber denkbar leise aus! So gesehen hat die Bundesregierung ihr Ziel erreicht – die notwendigen strukturellen Reformen sind freilich ausgeblieben. Die CONSULTATIO sieht unsere Unternehmen allerdings nicht als Melkkühe der Nation an. Als deren Interessenvertreter werden wir nicht müde werden, unsere Stimme gegen die staatlichen Geldschöpfungsaktionen zu erheben.

Daneben beschäftigen wir uns mit der Frage, wie sich Chefs die Ausbildungskosten, die sie in „fahnenflüchtige“ Mitarbeiter investiert haben, zurückholen. Wir zeigen auf, wie Sie der Haftung für die Steuerschulden anderer entgehen. Und Sie erfahren, wie sich manche alte Bilanzfehler in neue Steuerguthaben ummünzen lassen. In jedem Fall gilt: Diverse Sparpakete sollten Ihnen nicht die Sommerlaune verderben. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen im Namen aller CONSULTATIO-Partner und -MitarbeiterInnen viel Spaß bei der Lektüre und einen schönen, erholsamen Sommer.

CONSULTATIO im Focus

Mag. Julius Stagel (57) ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Spezialisiert auf Immobiliengeschäfte und internationale Steuerfälle, übt er seinen Beruf mit viel Enthusiasmus aus. Julius Stagel ist verheiratet und Vater zweier Kinder, die ihr Studium bereits abgeschlossen haben. Wenn er nicht in der Kanzlei anzutreffen ist, verbessert der leidenschaftliche Golfer mit ziemlicher Sicherheit gerade sein Handicap.



Dr. Georg SALCHER

OGH legt Spielregeln für Ausbildungskosten-Rückfluss fest

Wie kriegt der Chef sein Geld zurück?

Ein Arbeitgeber finanziert einem seiner Mitarbeiter eine teure Ausbildung, und dann verlässt dieser vorzeitig die Firma. Tritt diese unerfreuliche Situation ein, darf der Unternehmer die Kosten zurückfordern – vorausgesetzt, er hat mit dem Arbeitnehmer noch vor der Schulung schriftlich eine Rückzahlungsverpflichtung und auch die Summe vereinbart, die bei einem plötzlichen Abgang zurückzuzahlen ist.

Welcher Arbeitgeber ist nicht an gut ausgebildeten MitarbeiterInnen interessiert? Also übernimmt der Chef oftmals die Kosten für Kurse, Seminare, ja für ganze Ausbildungslehrgänge seiner Belegschaft. Im Idealfall setzt der bestens ausgebildete Dienstnehmer seine neu erworbenen Fähigkeiten zum Wohle des Unternehmens ein – eine klassische Win-win-Situation. Wenig erfreulich, wenn der auf Dienstgeberkosten geschulte Spezialist hingegen den Betrieb verlässt, vielleicht gar zur Konkurrenz wechselt. Um dies zu verhindern oder zumindest den finanziellen Schaden in Grenzen zu halten, vereinbaren viele Arbeitgeber mit ihren Arbeitnehmern für einen solchen Fall den verpflichtenden Ersatz der Ausbildungskosten. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat nun in einer Entscheidung klargestellt, wie solche Vereinbarungen aussehen müssen, damit sie auch vor Gericht durchgehen.

Was sind Ausbildungskosten?

Zu den Ausbildungskosten lassen sich alle Aufwendungen zählen, die der Arbeitgeber für eine vom Dienstnehmer absolvierte Ausbildung tatsächlich getätigt hat. Wurden dem Mitarbeiter Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt, die er auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann, gilt dies in diesem Zusammenhang eindeutig als Bildungsmaßnahme. Heißt: Wer davon profitiert und geht, der zahlt!

Arbeitnehmer: Recht auf Transparenz

Laut Gesetzgeber ist die Rückforderung des Entgelts allerdings nur zulässig, wenn sie in einer speziellen Vereinbarung geregelt wurde. Diese Rückzahlungsvereinbarung darf nun das Kündigungsrecht des Arbeitnehmers weder zeitlich noch hinsichtlich ihrer Höhe in sittenwidriger Art erschweren. Die Höchstrichter wollen daher für den Arbeitnehmer Transparenz geschaffen wissen: Für ihn soll klar ersichtlich sein, auf welche Verpflichtungen er sich einlässt. Denn nur so könne er auch einschätzen, was finanziell auf ihn zukommt, wenn er sein Dienstverhältnis in jenem Zeitraum kündigt, für den eine Kostenerstattungsvereinbarung vereinbart wurde.



Summe schriftlich vereinbaren

Dies bedeutet, dass der Chef mit dem Mitarbeiter noch vor Beginn einer Ausbildung zu einer Abmachung über die Kostenrückerstattung kommen muss. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen und die konkrete Höhe der zu ersetzenden Ausbildungskosten zu enthalten.

Wie viel zurückgefordert werden kann

Wie hoch die Rückerstattungsverpflichtung auszufallen hat, berechnet sich anteilig – vom Zeitpunkt des Ausbildungsabschlusses bis zum Ende der Bindungsdauer, die bis zu fünf, in Sonderfällen sogar bis zu acht Jahre währen kann. Laut OGH ist beispielsweise eine Vereinbarung zulässig, wonach dem Chef im ersten Jahr nach Ausbildungsende ihre Kosten zur Gänze, im zweiten Jahr zu zwei Drittel und im dritten Jahr zu einem Drittel zu erstatten sind.

Tip: Es ist unzulässig, den Ersatz von Ausbildungskosten vorweg pauschal zu vereinbaren. Zwar macht es Sinn, bereits im Dienstvertrag die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Ausbildungskostenrückerstattung festzulegen. In jedem Fall sind jedoch die Voraussetzungen für die Kostenersatzpflicht des Dienstnehmers exakt zu regeln, bevor die Schulung anfängt. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen unterstützen Sie gerne dabei!



Mag. Erich WOLF

Reichen- und Immo-Steuer, Strafe bei Kündigungen

Leistungsträger, bitte zur Kassa!

Vor wenigen Wochen ist das sogenannte Stabilitätsgesetz vulgo „Sparpaket“ in Kraft getreten. Es zwingt Immobilienverkäufern und Unternehmern schmerzhaft neue Abgaben auf. Die Politiker haben damit ihr Versprechen gebrochen, auf zusätzliche Steuern zu verzichten. Lesen Sie in CONSULTATIO NEWS, wie die Belastungen im Detail aussehen.

Wer Haus, Wohnung oder Grundbesitz verkaufen will, den trifft das monetäre Begehren der Finanz seit Kurzem besonders heftig. Denn seit 1. April 2012 hält der Fiskus bei derartigen Geschäften die Hand groß auf und kassiert 25 % Immobilienertragssteuer („Immo-EST“) vom Gewinn. Zum Glück gibt's hier aber auch einige Ausnahmen. Sie betreffen zunächst den eigenen Wohnsitz: Wer diesen verkauft, bleibt steuerfrei, sofern er die betreffende Immobilie ...

- ... seit der Anschaffung durchgehend über mindestens zwei Jahren als Hauptwohnsitz genutzt hat oder ...
- ... innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Verkauf mindestens fünf Jahre durchgehend dort seinen Hauptwohnsitz hatte.

Ungeschoren lässt der Fiskus auch den „Häusbauer“. Um als solcher zu gelten, müssen Sie nicht jeden Ziegel selbst in der Hand gehabt haben. Es reicht, als „Bauherr“ den Bau organisiert und das Risiko getragen zu haben.

Drei Arten von Immo-Deals, drei Steuersätze

Immobilienprofit ist nicht gleich Immobilienprofit. Die Finanz ordnet die zugrundeliegenden Geschäfte drei verschiedenen Gruppen zu:

- I. Altbestand.** Veräußern Sie eine „alte“, vor dem 31. März 2002 erworbene Liegenschaft, legt der Fiskus Ihren Gewinn pauschal mit 14 % fest. Davon zahlen Sie dann 25 % Steuer. Die neue Abgabe beträgt in diesem Fall somit 3,5 % des Gesamterlöses.
- II. Umwidmungen nach 1987.** Werfen Sie ein Grundstück auf den Markt, das nach dem 31. Dezember 1987 umgewidmet wurde, liegt die Bemessungsgrundlage bei 60 % des Kaufpreises. Von diesen 60 % kassiert die Finanz 25 % Immo-Steuer. Die Abgabenbelastung liegt daher bei 15 %.
- III. Neue Grundstücke.** Teuer kommt der Handel mit neuen Liegenschaften. Dazu zählt alles, was Sie nach dem 31. März 2002 angeschafft haben. Der Fiskus schlägt hier mit voller Härte zu und verlangt beim Verkauf 25 % vom Gewinn.

Übrigens hält das Sparpaket in Sachen Immo-Deals noch eine Boshaftigkeit bereit: Es schränkt die vom Verkaufserlös steuermindernd abziehbaren Kosten ein.

Abziehbar sind folgende Ausgaben:

- Beratungskosten für die Mitteilung oder Berechnung der Immobiliensteuer
- Anschaffungsnebenkosten, etwa die Maklerprovision beim seinerzeitigen Kauf
- Vertragserrichtungskosten, Grunderwerbsteuern und Eintragungsgebühren, die durch den Kauf verursacht werden

Nicht abzugsfähig sind hingegen:

- Maklerprovision beim Verkauf
- Kosten für Inserate
- Honorare für Bewertungsgutachten

Haben Sie für den Ankauf seinerzeit Fremdkapital aufgenommen? Dann dürfen Sie die Kreditzinsen nur steuerlich geltend machen, wenn Sie die Immobilie vermieten oder verpachten. Bei einem Verkauf hingegen sagt der Fiskus strikt „Njet“. Momentan verbietet er auch, die aus einer umsatzsteuerbefreiten Veräußerung resultierenden Vorsteuerrückzahlungen abzusetzen. Das ist sachlich freilich nicht zu rechtfertigen. Die CONSULTATIO-ExpertInnen werden deshalb in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für eine Änderung dieser Bestimmungen kämpfen. Die „Immo-EST“ verursacht übrigens auch indirekt Mehrkosten. Denn die Abgabe errechnen und einbehalten muss der Notar oder Anwalt, der den Deal abgewickelt hat. Und er wird seinen zusätzlichen Zeitaufwand wohl dem Verkäufer in Rechnung stellen.

Umsatzsteuer: Vorsteuerberichtigungszeitraum auf 20 Jahre verlängert

Angenommen, Sie kaufen ein Gebäude, vermieten es und versteuern die Mieteinnahmen, dann können Sie für Ihre Investitionen

(z. B. Aufzug, Fenstereinbau, Sanierungsmaßnahmen) den Vorsteuerabzug geltend machen. Das wiederum bringt Ihnen einen Liquiditätsvorteil, denn die Abgabepflicht aus der (späteren) Vermietung macht oft nur einen Bruchteil des Vorsteuerabzuges aus. Konnten Sie bislang mit der steuerpflichtigen Vermietung nach zehn Jahren ein Ende machen und das Objekt veräußern, ohne die Vorsteuer an den Fiskus zurückzahlen zu müssen, bläst nun ein kälterer Wind vonseiten der Finanz: Künftig dürfen Sie erst nach 20 Jahren verkaufen, wollen Sie sich die Rückzahlung der Vorsteuern ersparen. Der längere Berichtszeitraum gilt für Mietobjekte, die nach dem 31. März 2012 vermietet werden. Beachten Sie bitte: Auch die Belege sind jetzt länger aufzubewahren, und zwar 22 Jahre!

Vorsteuer-Gestaltungsmodell stark eingeschränkt

Ging es um den Bau von Gebäuden, nutzten „unecht steuerbefreite Unternehmer“ (Banken, Versicherungen, Ärzte, Gemeinden, Bund) bislang gerne ein spezielles Steuersparmodell: Der unecht steuerbefreite Betrieb – dem ja der Vorsteuerabzug untersagt ist – errichtete das Objekt nicht selbst, sondern schaltete einen „ausgliederten Rechtsträger“ dazwischen, der fleißig baute und sich die Vorsteuern vom Fiskus holte. War das Haus fertig, schloss ebendieser Rechtsträger – nun das „Besitzunternehmen“ – mit dem „unecht Befreiten“ einen umsatzsteuerpflichtigen Mietvertrag. Ein gefinkeltes Steuerschlupfloch, das der Fiskus nun aber geschlossen hat. Vorsteuern lassen sich künftig nur mehr geltend machen, wenn auch der unternehmerisch tätige Mieter überwiegend zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die gute Nachricht: Die Einschränkung gilt erst für Miet- und Pachtverhältnisse, die nach dem 31. August 2012 abgeschlossen werden, bestehende Modelle bleiben hingegen unangetastet. Für alle betroffenen Gemeinden, Ärzte oder Banken heißt es daher schnell handeln, denn am 32. August ist es zu spät!

„Reichensteuer“ beschlossen

Verdienen Sie brutto mehr als EUR 13.280,- im Monat oder EUR 185.920,- im Jahr? Dann zählen Sie für den Fiskus zu den „Reichen“ und haben ab 2013 die neue „Solidarabgabe“ zu zahlen. Sie kommt in Form einer höheren Steuer auf das 13. und 14. Monatsgehalt daher. Statt der bisherigen 6%igen „Flatrate“ müssen die Besserverdiener je nach Einkommen künftig höhere Sätze schlucken. In absoluten Zahlen wird die Mehrbelastung im Jahr zwischen EUR 4,- (!) und EUR 27.325,- ausmachen. Ob die Regierung die auf drei Jahre befristete Solidarabgabe 2016 tatsächlich



wieder streicht, steht jedoch in den Sternen. Für die Leistungsträger der heimischen Wirtschaft heißt es bis dahin jedenfalls blechen.

Wer Mitarbeiter kündigt, zahlt Strafe

Dienstgeber müssen ab 2013 eine sogenannte Auflösungsabgabe von EUR 110,- zahlen, wenn sie einen Mitarbeiter kündigen – unabhängig davon, ob das einseitig oder einvernehmlich geschieht. Die Finanz hebt die neue Abgabe sogar dann ein, wenn ein vertraglich befristetes Dienstverhältnis ausläuft. Von der „Strafsteuer“ ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Dienstnehmer selbst kündigt, sowie befristete Dienstverhältnisse unter sechs Monaten. Weitere Ausnahmen kennen Ihre CONSULTATIO-LohnsteuerexpertInnen.

Was der Steuerfrühling sonst noch brachte

Steuer-splitter

Steuerpakt mit den Schweizern:

„Weißwäsche“ für Schwarzgeld

Österreich und die Schweiz haben am 13. April 2012 in Bern ein Steuerabkommen geschlossen. Heimischen Abgabensündern offeriert es drei „Waschprogramme“, mit denen sie bei den Eidgenossen gebunkertes Schwarzgeld aus Steuerhinterziehungen wieder blütenweiß rein bekommen können:

1. Die anonyme Pauschalabgeltung: Der Steuersatz wird nach einer superkomplizierten mathematischen Formel berechnet und beträgt maximal 38 %
2. Die „freiwillige“ Meldung der Schweizer Bank an das österreichische Finanzamt
3. Die ordnungsgemäße Selbstanzeige

Die CONSULTATIO-BeraterInnen sagen Betroffenen gerne, welches Programm für sie infrage kommt ...



Mag. Karin EICHHORN

Alte Bilanzfehler korrigieren Saftige Steuer- gutschriften holen

Medien und Öffentlichkeit diskutieren derzeit ausgiebig all jene Aspekte der aktuellen Steuerreform, die dem Bürger wenig schmecken werden. Neben den vielen bitteren Abgabepillen, die es zu schlucken gilt, findet sich aber auch ein Zuckerl, das den Steuerzahlern in bestimmten Fällen Geld (zurück-)bringen kann. CONSULTATIO NEWS bringt alle erfreulichen Details.



Das Abgabenänderungsgesetz 2011 versteckt diese Neuerung in der Bundesabgabenordnung als Ergänzung mit dem unspektakulär erscheinenden Namen „Bescheidberichtigung nach § 293c BAO“. Das Spannende an der bereits seit 1. September 2011 rechtswirksamen neuen Option: Sie macht es möglich, für bereits veranlagte Steuerjahre nachträglich Änderungen einzufordern.

Stellen Sie sich dazu folgendes Szenario vor: Ihr (bilanzierendes) Unternehmen besitzt eine Beteiligung, deren Wert während der schweren Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 dramatisch einbrach. Die bilanzierenden Geschäftsführer schrieben die Veranlagung infolge einer fehlerhaften Einschätzung dennoch in der Bilanz nicht ab – wohl wissend, dass Kapitalanlagen gemäß Gesetz im Falle eines dauerhaften Wertverlustes zwingend vom Anlagevermögen abzuschreiben sind. 2010 machten Sie einen großen Bilanz-Kehraus und schrieben die Beteiligung – quasi mit „Verspätung“ – ab. Das erkannte die gestrenge Finanz aber im besagten Jahr nicht

an, pocht sie doch (wie der Verwaltungsgerichtshof auch) auf ein strenges „Nachholverbot“. Sprich: Ein Aufwand aus der Vergangenheit darf nicht in einer aktuellen Jahresrechnung geltend gemacht werden. Und 2010 galt das Steuerjahr 2008 eben schon als rechtswirksam veranlagt. Es wieder „aufzurollen“, um die Teilwertabschreibung nachzuholen, hätte nach alter Rechtslage der Zustimmung der Finanz bedurft. Sie schauten also durch die Finger. Nach der in den Einkommensteuerrichtlinien dokumentierten Meinung der Finanz kann der Verlust auch bei einem Verkauf oder einer kompletten Liquidation der Kapitalanlage steuerlich nicht geltend gemacht werden. Für den Fiskus waren solche Fälle ein großer Vorteil – schließlich verliert das bilanzierende Unternehmen einen bedeutenden Abschreibungsposten.

Die neue Rechtslage ändert das alles. Sie können jetzt als betroffener Abgabepflichtiger nach den Regeln des § 293c BAO auch die Berichtigung bereits veranlagter und rechtskräftig gewordener Bescheide beantragen. Ihr Steuerpaket 2008 ließe sich nun also nochmals aufschnüren. Das Ganze hat allerdings eine Kehrseite: Auch die Finanzbehörde darf sich des Werkzeugs der Bescheidkorrektur bedienen, was wiederum zulasten des Steuerzahlers gehen kann. In der Bundesabgabenordnung herrscht somit Waffengleichstand.

Der CONSULTATIO NEWS-Tipp: Durchforsten Sie Ihre alten Bilanzen! Vielleicht finden sich Abzugsposten, die Sie steuerlich noch nie geltend gemacht haben. Lassen Sie Ihre CONSULTATIO-BilanzierungsexpertInnen prüfen, ob sich ein Antrag nach § 293c BAO lohnt. Um Ihre Steuererklärungen wirksam berichtigen zu lassen, haben Sie zehn lange Jahre Zeit. Denn „Rien ne va plus“ heißt es erst, wenn die absolute Verjährung eingetreten ist. Beachten Sie aber: Die Finanz hat in Zeiten von Budgetnöten sicher wenig Lust, Steuergutschriften auszustellen, ohne nicht zuvor nochmals penibel zu prüfen. Darum will der Gang zum Fiskus gut überlegt sein ...



Mag. Helmut KNITTELFELDER

Ausländer, Baugeschäfte und Steueroasen Vorsicht, Haftung!

Stellen Sie sich vor, Sie müssen fremde Steuerschulden begleichen. Ein unangenehmes Szenario, nicht wahr? Genau das kann aber passieren, wenn Sie bei Geschäften in der Baubranche oder mit Steuerausländern Ihre Haftungspflichten vernachlässigen. CONSULTATIO NEWS zeigt, was Sie tun müssen, um unbehelligt zu bleiben.

Erstens: Achtung auf den ausländischen Geschäftsfreund

Abgabepflichtige Steuerausländer bescheren dem heimischen Fiskus erfahrungsgemäß ein hohes Ausfallsrisiko. Daher lässt er liebend gern deren österreichische Auftraggeber haften. Wer zum Beispiel ausländische Künstler für Events bucht oder sich Berater aus anderen Staaten holt, muss vom vereinbarten Honorar gleich eine 20%ige „Ausländer-Sicherungssteuer“ einbehalten.

Allerdings: Nicht jeder Ausländer ist in Österreich tatsächlich steuerpflichtig. Um eine etwaige Steuerpflicht festzustellen, sind neben dem innerstaatlichen Recht auch die verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen heranzuziehen. Können Sie nachweisen, dass Ihr ausländischer Partner hierzulande nicht steuerpflichtig ist, bleiben Ihnen als Inländer die Haftungsfolgen erspart. Wie dieser Nachweis zu erbringen ist, wissen Ihre CONSULTATIO-SteuerexpertInnen im Detail. Apropos: Die Finanz lässt österreichische Auftraggeber auch für Umsatzsteuerschulden haften, die ein Steuerausländer bei der Republik hat. In der Praxis dürfen Sie zudem die Umsatzsteuer oftmals gar nicht an den Ausländer ausbezahlen: Das Geld ist in seinem Namen und auf seine Rechnung an das Finanzamt Graz-Stadt zu überweisen!

Zweitens: Vorsicht in der Baubranche

Besonders gefährliche Haftungsfallen finden sich im Baugewerbe. Die Finanz nimmt nämlich einen Generalunternehmer in die Pflicht, sollten dessen Subfirmen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge schuldig bleiben. Der Haftung entkommt, wer mit Subunternehmen arbeitet, die auf einer speziellen „Whitelist“ stehen. In dieses – auch als „HFU-Gesamtliste“ bezeichnete – Verzeichnis kommt ein Betrieb aber nur, wenn er bereits drei Jahre lang auf dem Markt ist und stets alle Sozialabgaben bezahlt hat. Neu gegründete Firmen sind daher benachteiligt. Setzt ein Auftraggeber Neueinsteiger ein, darf er ihnen nur 75 % des Werklohns auszahlen, wenn er der Haftung entkommen will. Auch in der Gebäudereinigungsbranche

haftet übrigens der Generalunternehmer. Fragen Sie daher bitte unbedingt Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen, ehe Sie ohne „Sicherungssteuerabzug“ Werklohne auszahlen.

Drittens: Honorarzahlung via Steueroase – Meldepflicht!

Lassen österreichische Unternehmen und Körperschaften Honorare von EUR 100.000,- und mehr in eine „Steueroase“ fließen, haben sie das dem Fiskus zu melden. Wer die Meldepflicht verletzt und ertappt wird, fasst drastische Strafen aus. Welche Länder das Finanzministerium zu den Steuerparadiesen zählt, erfahren Sie ebenfalls von der CONSULTATIO.



INTERN

KlientInnen-Talk mit Hannes Androsch und Karl Aiginger

„Wohin steuert Europa? – Wohin Österreich?“

Diese Frage lässt angesichts der Turbulenzen auf den Finanzmärkten niemanden kalt. Sie stand daher auch im Zentrum des CONSULTATIO-KlientInnen-Talks am 26. April. Weit über 100 Interessierte folgten der Einladung, um hochkarätige Impulsstatements zu hören und einer leidenschaftlichen Diskussion beizuwohnen. Der spektakuläre Rundumblick über Wien vom 30. Stock des Florido-Towers aus bot den passenden Rahmen für den wirtschaftlichen Ausblick ...

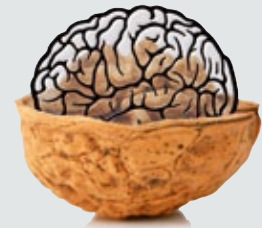


Am Podium spannten zunächst CONSULTATIO-Gründer Hannes Androsch und WIFO-Chef Karl Aiginger einen weiten Bogen, der Österreichs erfolgreichen Weg nach 1945, Europa als wirtschaftliches Vorzeigemodell, die Krise und Gegenstrategien umfasste. Moderiert von TV-Journalistin Eva Pfisterer sparten die Experten nicht mit pointierten Aussagen.

Das Publikum stellte den beiden Diskutanten dann zahlreiche Fragen – vor allem darüber, wie der einzelne Unternehmer jetzt handeln solle. Kritisch zeigte man sich gegenüber den Volksvertretern: „Die Griechen haben nachweislich ihre Budgetzahlen gefälscht. Ein Unternehmer müsste dafür ins Gefängnis. Wieso werden Politiker für solche Fehler nicht bestraft?“, fragte etwa der langjährige CONSULTATIO-Klient und Unternehmer Peter Schaidler (im Bild rechts).



Beim abschließenden Get-Together mit Buffet setzte sich der angeregte Gedankenaustausch in angenehmer Atmosphäre fort. Ausreichend Gelegenheit zum Netzwerken hatten neben vielen anderen Gästen auch Bahnbauprofi Wolf-Dieter Petri, im Bild links mit seiner Frau Renate.



CONSULTATIO Steuernuss

Gold-Marie hat kräftig Steuern hinterzogen und das so einkassierte „Schwarzgeld“ auf mehreren Schweizer Konten gebunkert. Nun liest sie vom Steuerabkommen mit den Eidgenossen. Soll sie, so Gold-Maries Überlegung, mittels der berühmten Einmalzahlung Ablass für ihre Abgabensünden leisten? Doch die CONSULTATIO-SteuerexpertInnen warnen: Nicht alle Vermögenswerte in der Schweiz lassen sich reinwaschen, indem man einfach die besagte Pauschale löhnt. Um straffrei auszugehen, müsste Gold-Marie auch Selbstanzeige erstatten. Für welche der hinterzogenen Abgaben aber?

- Einkommensteuern
- Umsatzsteuern
- Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Körperschaftsteuern

Des Rätsels Lösung finden Sie wie immer unter www.consultatio.at